

Ordnung für das Jungstudium (JungstO)
der Hochschule für Musik Nürnberg

vom 28. Januar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Artt. 77 Abs. 7 Satz 2 u. 3, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 u. 3, 95 und von Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Grundlagen.....	1
§ 3 Qualifikation	2
§ 4 Zulassung.....	2
§ 5 Beginn des Jungstudiums.....	2
§ 6 Immatrikulation und Gebühren.....	2
§ 7 Lehrveranstaltungen, Organisation	3
§ 8 Aufbau und Inhalte.....	3
§ 9 Teilnahmepflicht, Studiengebühr	4
§ 10 Prüfungen.....	4
§ 11 Datenschutz; Akteneinsicht bei Prüfungen.....	4
§ 12 Folgeänderungen in der QualS, der GebEntgS und der ImmaS.....	5
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	6
Anhang (Übersicht zu § 8 Abs. 1: Aufbau und Inhalte des Jungstudiums).....	8

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für das Jungstudium an der Hochschule für Musik Nürnberg (im Folgenden: Hochschule) gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 2 und 3 BayHIG. ²Sie regelt grundsätzliche Strukturen des Studienangebots einschließlich der Zulassung und Prüfungen.

§ 2 Grundlagen

(1) ¹Das Jungstudium der Hochschule ist gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 2 BayHIG ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die nach einer einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule eine besondere künstlerische Begabung aufweisen (bisher: Hochbegabtenförderung). ²Das Jungstudium der Hochschule soll die Schülerinnen und Schüler auf ein grundständiges Studium vorbereiten.

(2) ¹Voraussetzung für ein Jungstudium sind

- a) der Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland oder entsprechenden deutschen Auslandsschule,
- b) positive fachliche Einschätzung durch die Schule oder stattdessen der Nachweis über den Erhalt eines 1. Preises beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder „Jugend jazzt“ auf Bundes- oder Landesebene,

- c) die Einvernehmenserklärung der betroffenen Schule,
- d) das Bestehen der Eignungsprüfung (siehe § 3)
- e) sowie bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Zulassungsantrag wie zur Immatrikulation.

²Die Teilnahme am Jungstudium ist nur bis zum Ende desjenigen Semesters möglich, in dem die allgemeinbildende Schule abgeschlossen oder ohne Abschluss verlassen wird. ³Eine Verlängerung des Jungstudiums darüber hinaus ist grundsätzlich nicht möglich, allenfalls für maximal ein Jahr während der Wartezeit auf einen Musikstudienplatz oder eines freiwilligen Dienstjahres (BFD, FÖD, FSJ, Wehrdienst). ⁴Ein Verlängerungsantrag ist in Textform beim Studienservice einzureichen.

(3)¹Das Jungstudium umfasst künstlerischen Hauptfachunterricht, künstlerischen Nebenfachunterricht, Unterricht in Musiktheorie und musikpraktische Unterrichte. ²Das Lehrangebot im Jungstudium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3 Qualifikation

¹Die Aufnahme eines Jungstudiums an der Hochschule setzt das Bestehen der Eignungsprüfung für das Jungstudium voraus. ²Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, welche in ihrem Hauptfachinstrument einen 1. Preis beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ oder „Jugend jazzt“ erreicht haben, kann die Eignungsprüfung entfallen, wenn die künftige Hauptfachlehrerin bzw. der künftige Hauptfachlehrer dies vorschlägt und die Hochschulleitung zustimmt; die Eignungsprüfung gilt dann als bestanden. ³Für die Zulassung zur Eignungsprüfung sowie für den Ablauf gilt vorbehaltlich der Regelungen dieser Ordnung die *Qualifikationsvoraussetzungssatzung* (QualS) der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung¹.

§ 4 Zulassung

¹Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Jungstudium. ²Über eine Zulassung zum Jungstudium entscheidet die Hochschulleitung nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen.

§ 5 Beginn des Jungstudiums

Das Jungstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Immatrikulation und Gebühren

¹Die Jungstudierenden werden an der Hochschule gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 2 BayHIG in dem Studiengang „Jungstudium“ als Jungstudierende immatrikuliert; sie wirken nicht in der akademischen Selbstverwaltung mit und nehmen insbesondere nicht aktiv oder passiv an den Hochschulwahlen teil. ²Für die Immatrikulation gilt die *Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung* (ImmaS) der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung², soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ³Für die Studiengebühren gilt die *Gebühren- und Entgeltsatzung* (GebEntgS) der Hochschule (einschließlich beigefügtem Kostenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung³, soweit diese Ordnung

¹ Vgl. §§ 2 Abs. 9; 3 Abs. 2, 6, 7 u. 11 (Nr. 6); 6 Abs. 5; 26 QualS (amtl. Fußnote, Rechtsstand: 28.1.2026).

² Vgl. §§ 1-5, 8, 12-19 ImmaS (amtl. Fußnote, Rechtsstand: (v. 23.7. 2012 in der Fassung v. 23.7.2020).

³ Vgl. § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b), Abs. 3 der GebEntgS n.F. (s.u. § 12 Abs. 2).

nichts anderes bestimmt; § 9 Abs. 2 ist zu beachten. ⁴Für den Semesterbeitrag zum Studierendenwerk gilt Art. 121 Abs. 4 u. 5 BayHIG.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Organisation

(1) Für das Jungstudium sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen: Einzelunterricht (E), Gruppenunterricht (G), Seminare (S), Workshops und ein Campustag.

(2) Das Lehrangebot erfolgt in der Regel durch hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte der Hochschule, gegebenenfalls auch externe Lehrende (siehe § 8), welche sich mit den Lehrenden der Hochschule abstimmen.

(3) ¹Die Hochschulleitung bestimmt einen hauptamtlich Lehrenden der Hochschule zur Leiterin oder Leiter des Jungstudiums sowie deren bzw. dessen Vertretung. ²Über etwaige Anträge nach dieser Ordnung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 8 Aufbau und Inhalte

(1) ¹Das Jungstudium der Hochschule erfolgt entsprechend der im Anhang mitgeteilten Übersicht. ²Es gliedert sich demnach in zwei Stufen: ³Stufe 1 bei Eintritt bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Stufe 2 ab dem 16. Lebensjahr. ⁴Der Statuswechsel erfolgt zum Wintersemester, das auf den entsprechenden Geburtstag folgt. ⁵Von den Altersgrenzen kann im Einzelfall abgewichen werden.

(2) ¹Der Hauptfachunterricht wird in dem künstlerischen Hauptfach erteilt, für das die Eignungsprüfung bestanden wurde. ²Er umfasst 1 Semesterwochenstunde (SWS). ³In Stufe 1 kann der Hauptfachunterricht hälftig extern belegt werden (Musikschule/Schule/Privatunterricht). ⁴In Stufe 2 erfolgt der Hauptfachunterricht vollständig durch die Hochschule.

(3) Der Nebenfachunterricht Klavier kann sowohl in Stufe 1 als auch in Stufe 2 entweder extern oder an der Hochschule absolviert werden.

(4) ¹Korrepetition kann im Umfang von 0,5 SWS auf Antrag ab dem 2. Studienjahr gewährt werden. ²Der Antrag ist in Textform einmalig beim Studienservice bis spätestens 30.9. für das bzw. die folgende(n) Studienjahr(e) einzureichen.

(5) ¹Der Theorieunterricht umfasst die Fächer Gehörbildung und Musiktheorie. ²In Stufe 1 kann der Unterricht extern im Rahmen eines Studienvorbereitenden Kurses an der Musikschule belegt werden (SVA). ³In Stufe 2 erfolgt der Unterricht in Musiktheorie und in Gehörbildung ausschließlich durch die Hochschule.

(6) ¹In Stufe 2 kann auf Antrag Zugang zu den Wahlmodulen der regulären Bachelorstudiengänge gewährt werden. ²Der Antrag ist in Textform beim Studienservice einzureichen.

(7) ¹Pro Studienjahr ist ein Ensemble-Projekt zu belegen. ²Als Ensemble-Projekt zählen auch Klassenvorspiele, Duos oder Kammermusik sowie die Teilnahme an externen Ensembles (z. B. Landes- oder Bundesjugendorchester).

§ 9 Teilnahmepflicht, Studiengebühr

(1) ¹Im Rahmen des Jungstudiums besteht Anwesenheits-/Teilnahmepflicht. ²Auf Antrag, welcher in Textform beim Studienservice zu stellen ist, kann hiervon bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für einzelne Lehrveranstaltungen (vgl. die Übersicht im Anhang) Befreiung erteilt werden; eine Teilnahme allein am Einzelunterricht an der Hochschule (im Hauptfach und ggf. zudem im Nebenfach Klavier oder in Korrepetition) ist nur nach Abs. 2 möglich. ³Durch die Hochschule wird eine (regelmäßige) Teilnahme bestätigt, wenn nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungszeit versäumt wird. ⁴Fehlzeiten infolge länger als 20 % der Lehrveranstaltungszeit andauernder Krankheit oder infolge von Schulveranstaltungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, soweit der Hinderungsgrund dem Studienservice in Textform bis spätestens eine Woche nach Vorlesungsende des Semesters belegt wird. ⁵Bei Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

(2) ¹Jungstudierende, die nur den Einzelunterricht belegen (Abs. 1 S. 2 Hs. 2) bzw. ohne Befreiung nach Abs. 1 S. 2 Hs. 1 gemäß Abs. 1 S. 3 u. 4 nicht hinreichend an den Lehrveranstaltungen (vgl. die Übersicht im Anhang) teilnehmen, haben eine angemessene Studiengebühr zu entrichten; eine Rechnungstellung erfolgt spätestens zum Vorlesungsende des jeweiligen Semesters. ²Auf Antrag, welcher in Textform beim Studienservice bis eine Woche nach Vorlesungsende des Semesters zu stellen ist, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes diese Studiengebühr bis auf die Hälfte ermäßigt und im Härtefall ganz erlassen werden. ³Wird eine hiernach fällige Studiengebühr nicht entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation zum bzw. im folgenden Semester.

§ 10 Prüfungen

(1) ¹Im Hauptfachunterricht ist am Ende eines Studienjahres eine Jahresprüfung in Form eines Vorspiels im Umfang von 15 Minuten abzulegen, welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. ²Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) ¹Der Kompetenzerwerb in Musiktheorie wird jeweils am Ende einer Stufe in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung durch eine schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung nachgewiesen, welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. ²Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) ¹Für die Prüfungen werden unter Einbeziehung der Leitung des Jungstudiums ein Prüfungsausschuss sowie eigene Prüfungskommissionen eingerichtet. ²Im Übrigen wird vorbehaltlich der Regelungen dieser Ordnung analog der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (APO) in der jeweiligen Fassung verfahren.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Studienjahres.

(5) Bei Ausscheiden aus dem Jungstudium wird ein Abschlussdokument ausgestellt, welches die Teilnahme und die an der Hochschule erzielten Leistungen bescheinigt.

§ 11 Datenschutz; Akteneinsicht bei Prüfungen

(1) ¹Die Immatrikulations- und Prüfungsunterlagen werden für zehn Jahre nach Ende des Jungstudiums an der Hochschule verwahrt, danach entsprechend den archivrechtlichen Bestimmungen durch die Hochschule verwahrt bzw. an die staatlichen Archive abgegeben. ²Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Jungstudierenden haben das Recht, Prüfungsunterlagen innerhalb eines Jahres einzusehen.

§ 12 Folgeänderungen in der QualS, der GebEntgS und der ImmaS

(1) Die *Qualifikationsvoraussetzungssatzung* (QualS) v. 28.1.2026 wird wie folgt abgeändert:

1. in § 2 Abs. 9 QualS werden die Angaben „zur Eignungsprüfung für die Hochbegabtenförderung“ durch „nach der *Ordnung für das Jungstudium* (JungstO) der Hochschule zum Jungstudium“ ersetzt;
2. in § 3 Abs. 6 QualS werden die Angaben „die Hochbegabtenförderung“ durch „das Jungstudium“ ersetzt, ferner in Nr. 3 die Angaben „und des Einvernehmens der Schule“ durch „oder die Urkunde über den 1. Preis beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder „Jugend jazzt“ auf Bundes- oder Landesebene“ ersetzt sowie als Nr. 4 neu eingefügt die Angaben „und die schriftliche Einvernehmenserklärung der Schule“;
3. in § 3 Abs. 11 Nr. 6 QualS werden die Angaben „Hochbegabtenförderung“ durch „Jungstudium“ ersetzt;
4. in § 6 Abs. 5 QualS werden die Angaben „die Hochbegabtenförderung“ durch „das Jungstudium“ ersetzt;
5. § 26 QualS wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Eignungsprüfung für das Jungstudium

¹Geprüft werden

1. das Hauptfach (praktisch, Prüfungsdauer 15–20 Minuten), nämlich
 - a) drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche bei *Hauptfach Gesang/Instrument* bzw.
 - b) ein Kolloquium über zwei eigene komponierte Werke im *Hauptfach Komposition*
2. sowie ausgewählte Themen im Pflichtfach Gehörbildung (mündlich, im Rahmen der Hauptfachprüfung).

²Mögliche Themen der Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 sind:

1. Rhythmus: Notation vorgeklopfter Rhythmen in unterschiedlichen Taktarten;
2. Intervalle:
 - Benennen vorgespielter Intervalle,
 - Notation von Intervallen von einem gegebenen Ton,
 - Intervallreihe;
3. Skalen:
 - Erkennen und Bezeichnen von Skalen: Dur, drei Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik,
 - Fehler-Erkennung in Skalen;
4. Melodie: Notation einer tonalen Melodie;
5. Akkorde:
 - Akkorderkennung: Dreiklänge – Dur, Moll.“

(2) Die *Gebühren- und Entgeltsatzung* (GebEntgS) v. 19.2.2024 wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 GebEntgS werden
 - a) in Abs. 1 Buchst. a nach der Angabe „Eignungsprüfungen“ die Angaben „einschließlich jener für das Jungstudium“ eingefügt;
 - b) nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Jungstudierende (Art. 77 Abs. 7 Sätze 2 u. 3 BayHIG), die nach der *Ordnung über das Jungstudium* (JungstO) v. 28.1.2026 nicht hinreichend an dem Programm des Jungstudiums der Hochschule teilnehmen (§ 9 Abs.2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Hs. 2 bzw. S. 3 u. 4 JungstO) entrichten je Semester eine Studiengebühr entsprechend der Anlage.“

2. In § 3 Abs. 3 **GebEntgS** werden nach den Angaben „Buchstabe b)“ die Angaben „sowie nach § 2 Abs. 3“ ergänzt.

3. In § 4 Abs. 1 **GebEntgS** werden nach der Angabe „c)“ die Angaben „oder Abs. 3“ ergänzt.

4. Die **Anlage zur GebEntgS (Höhe der Gebühren)** wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

„4. Studiengebühr für Jungstudierende (nach § 9 Abs. 2 JungstO)

Die Gebühr bemisst sich nach den an der Hochschule als Einzelunterricht belegten bzw. besuchten Lehrveranstaltungen im Hauptfach, Nebenfach Klavier oder in Korrepetition: jeweils 125,00 € je 0,5 SWS

(3) Die *Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung* (ImmaS) v. 23.7.2012 in der Fassung v. 23.7.2020 wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 ImmaS werden nach der Angabe „Studierenden“ die Angaben „(einschließlich der Jungstudierenden)“ eingefügt, zudem entfallen die Angaben „und enthält besondere Bestimmungen für die Hochbegabtenförderung“.

2. In § 2 Abs. 1 ImmaS entfällt Satz 2.

3. In § 13 ImmaS wird nach Abs. 1 ein Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Jungstudierende haben bei der Rückmeldung einen aktuellen Nachweis über den Schulbesuch und dessen voraussichtliches Regelende vorzulegen. ²Satz 1 gilt im Fall des § 2 Abs. 2 S. 3 der *Ordnung über das Jungstudium* v. 28.1.2026 entsprechend.“

4. Die §§ 23 bis 25 ImmaS treten mit Ablauf des 30.9.2026 außer Kraft.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen wollen.

(2) ¹Für die bis dahin nach §§ 23 bis 25 ImmaS vom 23.7.2012 in der Fassung vom 23.7.2020 im Rahmen der bisherigen Hochbegabtenförderung der Hochschule geförderten Schülerinnen bzw. Schüler gelten die bisherigen Regeln bis zum Ende des Studienjahres 2025/2026 fort. ²Auf Antrag, der in Textform beim Studienservice zu stellen ist, kann die Überleitung in das Jungstudium erfolgen. ³Dem Antrag ist statzugeben, soweit die Voraussetzungen vorliegen und es von den Ressourcen her möglich ist.

(3) Die Hochschulleitung wird ermächtigt, die Verweise in den Fußnoten an etwaige Rechtsänderungen anzupassen und jeweils bekanntzumachen.

Anhang (Übersicht zu § 8 Abs. 1: Aufbau und Inhalte des Jungstudiums)

Nürnberg, den 28. Januar 2026

gez.

Prof. Rainer Kotzian

Präsident

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik Nürnberg vom 26. Januar 2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 28. Januar 2026 und durch Niederlegung sowie Aushang bekanntgemacht am 28.1.2026. Diese Satzung tritt damit am 28.1.2026 in Kraft.

Anhang (Übersicht zu § 8 Abs. 1: Aufbau und Inhalte des Jungstudiums)

	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsart	Träger	SWS	
Stufe 1 (bis 15. Lebensjahr)	Hauptfach	E	a) HfM b) HfM, extern	1 0,5 + 0,5	Jahresprüfung (Dauer: 15 Min.)
	Nebenfach Klavier*	E	HfM/extern	0,5	Teilnahmebestätigung
	Korrepetition** (auf Antrag)	E	HfM	0,5	Teilnahmebestätigung
	Musiktheorie	S	HfM oder SVA	0,5	Prüfung (mdl. oder schriftlich) am Ende der 1. Stufe
	Gehörbildung	S	HfM oder SVA	0,5	Prüfung (mdl. oder schriftlich) am Ende der 1. Stufe
	Elementare Musikpraxis	G	HfM	1	Teilnahmebestätigung
Stufe 2 (ab 16. Lebensjahr) (Studienvorbereitung)	Ensemble Projekt***	G	HfM/extern	0,5	Teilnahmebestätigung
	Hauptfach	E	HfM	1	Jahresprüfung (Dauer: 15 Min.)
	Nebenfach Klavier*	E	HfM/extern	0,5	Teilnahmebestätigung
	Korrepetition** (auf Antrag)	E	HfM	0,5	Teilnahmebestätigung
	Musiktheorie oder Jazz-Theorie	S	HfM	0,5	Prüfung (mdl. oder schriftlich) am (regulären) Ende der 2. Stufe
	Gehörbildung	S	HfM	0,5	Prüfung (mdl. oder schriftlich) am (regulären) Ende der 2. Stufe
	Elementare Musikpraxis	G	HfM	1	Teilnahmebestätigung
	Ensemble Projekt***	G	HfM/extern	0,5	Teilnahmebestätigung
Zugang zu den Wahlmodulen (auf Antrag)		S/G	HfM		Teilnahmebestätigung

* entfällt bei HF Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre, Jazzpiano, Jazzgitarre

** entfällt bei HF Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre, Harfe, Akkordeon, Jazzinstrumente, Schlagzeug

*** 1 Projekt pro Studienjahr; Klassenvorspiel, Duo oder Kammermusik sowie Beteiligung in Projekten der HfM-Studierenden möglich; fakultativ an der HfM oder MS oder Jugend-Orchester (bspw. Landes- oder Bundesjugendorchester)